

des Wahlrechtes nicht ungerechtfertigt ist. Ich lasse um so mehr jetzt jedes principielle Bedenken fallen, wenn wir beantragen, daß die 10 größeren Rittergutsbesitzerstellen, welche von der Krone besetzt werden, intact bleiben. Sonach würde auch in Zukunft die Grundaristokratie den Stamm und die Phalanx der Ersten Kammer bilden.

Präsident von Friesen: Es folgt nun Herr Rittergutsbesitzer Kittner.

Rittergutsbesitzer Kittner: Ehe ich mich zu dem Hauptgegenstand wende, weshalb ich ums Wort gebeten habe, gestatte ich mir zuerst ein paar Worte über den von Erdmannsdorff'schen Antrag, den ich nicht unterstützt habe und für den ich nicht zu stimmen gedenke. Der Unterschied zwischen seinem Antrage und dem des Referenten besteht darin, daß er die Krone in Bezug auf 10 zu ernennende Stellen beschränken will, während der Antrag des Herrn Referenten diese Beschränkung nur in Bezug auf 8 Stellen herstellt; zum Andern, daß der Antrag des Herrn Kammerherrn von Erdmannsdorff 5 neue Stellen in die Kammer bringt, während der Antrag des Herrn Referenten nur 3 neue Stellen in die Kammer bringt. Das Letztere ist für mich maßgebend; ich halte es für sehr gut und zweckmäßig, daß wir die gegenwärtige Zahl der Mitglieder möglichst festhalten und daher nur 3 neue Stellen hervorrufen. Je größer die Corporation wird, je schwieriger wird die Verhandlung in derselben werden. Doch ich will nicht näher darauf eingehen; ich werde deshalb, weil Herr Kammerherr von Erdmannsdorff 2 Stimmen mehr hineinbringen will und die Krone bei Ernennung einer größeren Zahl von Stellen beschränkt, nicht für seinen Antrag, sondern für den Antrag des Herrn Referenten stimmen. — Nun zum untergeordneten Antrage des Herrn Kammerherrn von der Planitz übergehend, so würde ich im Principe sehr gern mit der Erhöhung von 3000 auf 4000 Steuereinheiten mich einverstanden erklären, wenn ich nicht fürchten müßte, daß mit der Erhöhung von 3000 auf 4000 Steuereinheiten noch weit mehr Rittergüter in Zukunft von der Wahl in diese Kammer ausgeschlossen sein würden. Dies ist ein sehr wesentlicher Grund für mich; denn gerade giebt es eine Menge Rittergüter, welche zwischen 3 — 4000 Steuereinheiten haben, deren Ausschluß denn doch unnöthigerweise nicht herbeigeführt werden sollte. — Zur Hauptsache übergehend, zur Frage, ob das active und passive Stimmrecht für die Vertreter des größeren Grundbesitzes auch auf Nichtrittergüter ausgedehnt werden soll, so möchte ich vorausschicken, meine Herren, daß gewiß Niemand in der Kammer mehr, als ich, von der ehrenvollen Stellung durchdrungen ist, die er einnimmt, indem er von der Ritterschaft als ihr Vertreter in diese Kammer geschickt worden ist. Ich selbst, im Rückblick auf meine Thätigkeit in einer anderen Kammer, ich glaube einen ganz besonderen Werth darauf legen zu müssen, daß

die Meißner Ritterschaft trotz meiner damaligen Abstimmungen und der Vertheidigungen dieser jetzt wieder vorliegenden Abänderung in jener Kammer mich in die Erste Kammer gewählt hat, was ich vollkommen anzuerkennen und zu schätzen weiß. Wenn ich trotzdem bei jenen vor 20 Jahren ausgesprochenen Ansichten verharre, so darf ich voraussetzen, daß Sie mir irgend welche separatistische oder persönliche Motiven nicht unterlegen; es ist reine Ueberzeugungssache. Ich habe durch langjährige Praxis die Ueberzeugung gewonnen, daß diese Wahlart nicht mehr haltbar, daß sie nicht mehr mit unserem Staatsleben verträglich ist, und deshalb wage ich es, in Ihrer Mitte diese Behauptung auszusprechen und zu vertheidigen. Es ist mit Recht darauf hingewiesen worden, daß das Wahlrecht der Rittergüter oder überhaupt die Idee des Rittergutes auf historischer Basis beruhe. Es ist das ganz richtig; aber meine Herren, um hierüber unbefangen zu urtheilen, werfen wir doch einen Blick auf die Verhältnisse, welche eben diese historische Basis für die Rittergüter abgegeben haben! Unzweifelhaft waren in den Zeiten, wo sich der Begriff des Rittergutes entwickelte, die Verhältnisse zwischen dem Rittergutsgrund und Boden und dem bäuerlichen Grund und Boden himmelweit verschieden; es war den Rittergütern eine sehr große Anzahl von Vorrechten gewährt und mit diesen consequenterweise auch besondere Pflichten verbunden, und es war daher wohl ganz in Ordnung, wesentliche Unterschiede zwischen Ritter- und Nichtrittergütern zu begründen und ihnen im öffentlichen Leben die möglichste Anerkennung zuzugestehen. Allein, ich bitte Sie, meine Herren, prüfen Sie die gegenwärtigen Verhältnisse; Sie werden zugeben müssen, daß, man kann wohl sagen, die wesentlichen Unterschiede zwischen Rittergutsgrund und Boden und bäuerlichem Grund und Boden alle verschwunden sind. Will man dabei beharren und sagen: es ist die Wahrscheinlichkeit vorhanden, daß mit dem Besitz der Rittergüter, auch wenn es nur kleine sind, aus dem Grunde, weil sie länger in einer Familie sich befinden, sich ein gewisser Begriff der Selbständigkeit und der staatsmännischen Bildung verknüpft hat, so will ich darauf hinweisen, daß in neuerer Zeit kein anderer Besitzstand im Lande so mobil geworden ist, als wie eben die kleinen Rittergüter, weil eine große Neigung nach ihrem Besitz vorhanden ist; weil sehr Viele wünschen, mit einem solchen kleinen Rittergute die mit diesem bisher verbundenen besondern Vorrechte zu erwerben; deshalb sind die kleinen Rittergüter ganz mobil im Besitze geworden. Andererseits will ich darauf aufmerksam machen, daß die Besitzer von bäuerlichem Grund und Boden unverkennbar darnach streben, den Complex ihres Grundstücks bei jeder Gelegenheit zu vergrößern. Gehen Sie die zahlreichen Verschlagungen von Bauergütern durch, so werden Sie meistens finden, daß zwar ein Theil dieser Bauergüter in kleine Parcellen zum nothwendigen Bau von Grundstücken abgetheilt wird;